

10-130

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Arensdorf hat am 21. Mai 2003 beschlossen, dass die Gemeinde Arensdorf nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Köthen (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Arensdorf haben durch Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung am 21. April 2002 zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Beschluss vom 22.5.2003 der Eingliederung der Gemeinde Arensdorf in die Stadt Köthen (Anhalt) zugestimmt.

In Durchführung der Eingliederung schließt die Stadt Köthen (Anhalt) und die Gemeinde Arensdorf folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Arensdorf wird in die Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2004 eingegliedert. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Arensdorf aufgelöst.

§ 2 Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde Arensdorf und ihr Ortsteil sind nach ihrer Eingliederung in die Stadt Köthen (Anhalt) Ortsteile.
Die Grenzen der Ortsteile entsprechen denen der bisherigen Gemeinde.
- 2) Die Ortsteile der Stadt Köthen (Anhalt) führen die ehemaligen Ortsnamen unter Hinzufügung des Namens der Stadt Köthen (Anhalt)

Die Ortstafeln lauten:

Arensdorf
Stadt Köthen (Anhalt)

Gahrendorf
Stadt Köthen (Anhalt)

§ 3 Rechtsnachfolge

- 1) Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung wird die Stadt Köthen (Anhalt) Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Arendorf. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Arendorf angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
(Aufstellung Anlage 1)
- 2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Arendorf geht zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) über.

§ 4 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte gemäß der §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Arendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Köthen (Anhalt) angerechnet.
- 2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Arendorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt).
- 3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) stehen den Einwohnern von Arendorf in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 5 Verwaltung

- 1) Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3.
- 2) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Arendorf Räume für den Ortsbürgermeister und einen Sitzungsraum für den Ortschaftsrat vorzuhalten, in denen gleichzeitig Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Anlage 2 vorgehalten werden können.
Sprechzeiten setzt der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) fest.
- 3) Vor Ort können Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich wirtschaftlich erfüllt werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 6 Entwicklung der Ortschaft

Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die eingegliederte Gemeinde Arendorf als Ortschaft so zu fördern, daß ihre Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie

verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingegliederten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer dörflichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich, die Investitionen der Anlage 3, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Der Ortschaftsrat kann nach der Eingliederung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 7 Bildung einer Ortschaft

- 1) Für die eingegliederte Gemeinde Arensdorf wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) eingeführt.
- 2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Arensdorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
Die Ortschaft wählt ab 2004 einen Ortschaftsrat im Sinne des § 86 Abs. 2 GO LSA. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 7 .
- 3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Bürgermeisters der eingegliederten Gemeinde Arensdorf ist dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- 4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Regelungen des § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA.
- 5) U.a. folgende Angelegenheiten, die ausschließlich den Ortschaftsbereich betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:
 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
 3. Erlaß, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
 4. Bestellung des Ortswehrleiter,
 5. Planung, Errichtung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen.
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Um- Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung der kulturellen und sozialen Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.
- 6) Dem Ortschaftsrat werden jährlich 9 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaft betreffen, zur Verfügung gestellt. Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.6. des dem

Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Der in Satz

1 genannte Betrag wird bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 wird dieser Betrag entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeiern, Faschingsfeier, Kinderfeste u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
4. repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Ortschaftsrat wird durch Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel übertragen.

7) In der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr.4 u. 5 GO LSA die Kompetenz für den Ortschaftsrat einzuräumen

- bis 20.000 Euro über Verträge zur Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- bis 20.000 Euro Veräußerung von beweglichen Vermögen(bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 4) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige der eingegliederten Gemeinde sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) aufzunehmen.

Die Entschädigung der 2004 gewählten Ortschaftsräte ist nach der Wahl, in Anlehnung an den Runderlass des MI vom 11. Juni 1994, in der jeweils gültigen Fassung, neu festzulegen.

§ 10 Repräsentation

Repräsentative Aufgaben in der Ortschaft nimmt der Oberbürgermeister wahr.

Er kann sich durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, dem dafür im Rahmen des Haushaltes eigene Verfügungsmittel bereitgestellt werden. (Bis 600 Einwohner 500 Euro/Jahr und ab 601 Einwohner 600 Euro/ Jahr)

Im übrigen wird der Ortsbürgermeister hinzugezogen.

§ 11 Ortsrecht

1) In der eingegliederten Gemeinde Arensdorf gilt folgendes bisheriges gemeindeeigenes Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter :

Baumschutzsatzung
Hundesteuersatzung
Straßenausbaubeitragssatzung
Straßenreinigungssatzung
Vergnügungssteuersatzung
Friedhofssatzung
Friedhofsgebührensatzung

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) auch für die Ortschaft Arensdorf in Kraft. Soweit Satzungsrecht der eingegliederten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ersetzt.

2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt mit der Eingliederung und nach Verkündung folgendes Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
Erschließungsbeitragssatzung
Verwaltungskostensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
Sondernutzungssatzung
Gebührensatzung Sondernutzung
Gefahrenabwehrverordnung
Satzung über die Unterbringung Obdachloser
Verbrennungssatzung
Satzung und Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt.

Soweit sich Anpassungen durch die Eingliederung erforderlich machen, wird das Ortsrecht der

Stadt Köthen (Anhalt) zeitnah geändert.

3) Folgendes Ortsrecht der Gemeinde Arensdorf wird mit der Eingliederung außer Kraft gesetzt :

Hauptsatzung der Gemeinde Arensdorf
Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Arensdorf
Entschädigungssatzung der Gemeinde Arensdorf
Feuerwehrsatzung/ Feuerwehrgebührensatzung

- 4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliederten Gemeinde Arensdorf nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) nach entsprechender Verkündung.
- 5) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, den bestehende Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Arensdorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weiterzuführen.
- 6) Eine Gartenpacht entrichtet die Gartensparte Arensdorf bis 31.12.2008 auf Basis der Fläche der genutzten Gärten.

§ 12 Haushaltsführung

- 1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Arensdorf bleibt bis zum 31.12.2003 in Kraft.
- 2) Die Gemeinde Arensdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Köthen (Anhalt) neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Köthen (Anhalt) Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2008 werden die in der eingegliederten Gemeinde Arensdorf in der Haushaltssatzung 2003 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.
Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| Gewerbesteuer | 314 v.H. |
- Ab 1.1.2009 gelten die Hebesätze der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 14 Vermögen

- 1) Das gemeindeeigene Vermögen der eingegliederten Gemeinde Arensdorf besteht

aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. (Anlage 4 Immobilien)
Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Rechtsnachfolgerin mit Wirksamwerden des
Gebietsänderungsvertrages. Dies gilt vorbehaltlich Rechte Dritter.

- 2) Die angesammelte Rücklage der bisherigen Gemeinde Arensdorf zum 31.12.2003, abzüglich des Schuldenstandes zu diesem Zeitpunkt, ist in der Ortschaft investiv zu verwenden. Für welche Maßnahmen der Anlage 3, schlägt der Ortschaftsrat vor.
- 3) Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht werden, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.
- 4) Grundstücke der Gemeinde, die Wohnzwecken dienen, werden in die städtische Wohnungsgesellschaft mbH eingelegt.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- 1) Der Stadt Köthen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13.6.2001, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Arensdorf bleibt als Ortsfeuerwehr bestehen und wird durch den Ortswehrleiter der Ortschaft geleitet.
- 3) Der bisherige Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Arensdorf.

§ 16 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.11. 2003

Arensdorf, den 25.11. 2003

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

A. Kranich
Bürgermeister der
Gemeinde Arensdorf

- S i e g e l -

- S i e g e l -

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt am 12.12.2003

Anlage 1 (Verträge / Mitgliedschaften)

Konzessionsvertrag mit envia M
Konzessionsvertrag mit der MIDEWA
Mitglied im Abwasserverband Köthen
Gesellschafter MIDEWA

Anlage 2 (Verwaltungsdienstleistungen)

Durch die Stadtverwaltung Köthen werden folgende
Verwaltungsaufgaben abgesichert:

- zwei Stunden Sprechzeiten vierzehntägig (Mi 16.00-18-00 Uhr)
- und der Sitzungsdienst

Anlage 3 (Investitionsprioritäten)

1. 2. Bauabschnitt Feuerwehrgerätehaus
2. Ausbau Straße Quellteich
3. Ausbau Bahnhofsstraße
4. Ausbau Straße Neue Reihe/ Birkenweg
5. Ausbau Feldstraße und Straße an der Feuerwehr
6. Sanierung Quellteich
7. Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges für die freiwillige Feuerwehr Arensdorf
8. Sanierung Badegaster Weg

(Bei Straßenbauarbeiten werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach den geltenden Satzungen Straßenausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge erhoben.)

Anlage 4 (Immobilien, davon mit Wohnnutzung)

davon Wohngrundstücke zur Einlage in die Wohnungsgesellschaft Köthen:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Bezeichnung	Anzahl WE
Arensdorf					
1	1	129/1	1.866	Birkenweg 6-8	3
2	1	65	921	Pappelplatz 3	6
3	1	22	382	Schulstraße 5	1
4	4	2	2.876	Prosigker Weg 4	1
5	1	69/1	8.615	Pappelplatz 1	2
gesamt:			14.660		13

*Immobilien:
entspr. Grundbuch*